

IHK Region Stuttgart
Bereich Recht und Steuern – Sachverständigenwesen
Jägerstr. 30
70174 Stuttgart

A N T R A G

auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständige/r oder auf Erweiterung des Sachgebiets auf Änderung des Sachgebiets

(Vorname, Name)

Ich beantrage hiermit gem. § 36 GewO bei der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständige/r für

(Sachgebiet)

und erkläre:

1. Ich bin am ----- in ----- geboren.

2. Meine berufliche Tätigkeit übe ich überwiegend aus¹⁾ in -----

(Tel.-Nr.: ----- Telefax-Nr.: -----)

3. Meine wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet.²⁾

4. Vorstrafen und anhängige Strafverfahren³⁾ -----

5. Ich bin auf dem angegebenen Sachgebiet besonders sachkundig.⁴⁾

6. Ich erkläre mich bereit als Sachverständige/r tätig zu sein.

7. Ich besitze die für die Tätigkeit als öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r erforderliche Unabhängigkeit.⁵⁾

8. Ich verfüge über die zur Ausübung der Sachverständigentätigkeit erforderlichen Einrichtungen.

9. Ich verfüge über die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets sowie über eine ausreichende Lebens- und Berufserfahrung.

10. Der Inhalt des Merkblattes und der Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart sind mir bekannt. Deren jeweils gültige Fassung erkenne ich als für mich verbindlich an.

11. Mir ist bekannt, dass die Gebührenordnung für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständige/r, sowie für die Ablehnung der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Erhebung von Gebühren vorsieht.
12. Sofern eine Überprüfung der besonderen Sachkunde durch ein Fachgremium erfolgt, bin ich bereit, der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart die ihr dadurch entstehenden Kosten und Auslagen zu erstatten.
13. Mir ist bekannt, dass im Fall der Bestellung Name, Vornamen, Titel, Anschrift, Telefon- und Telefax-Nummer an Dritte weitergegeben und entsprechend § 7 der Sachverständigenordnung u. a. in regionalen, landesweiten und bundesweiten Sachverständigenlisten veröffentlicht werden.

Erläuterungen:

- 1) Der Wohnsitz ist nur anzugeben, wenn der/die Antragsteller/in keine berufliche Niederlassung besitzt.
- 2) Falls der/die Antragsteller/in die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, Haftbefehl zur Erzwungung der Eidesstattlichen Versicherung gegen ihn/sie erlassen wurde oder über sein/ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde, ist dies anzugeben. Eine allgemeine Bescheinigung in Steuersachen des für den/die Antragsteller/in zuständigen Finanzamtes ist bei erstmaliger Bestellung beizufügen.
- 3) Aktuelles polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde ist bei erstmaliger Bestellung beizufügen.
- 4) Unter „besonderer Sachkunde“ sind überdurchschnittliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu verstehen. Die besondere Sachkunde ist nicht schon dadurch nachgewiesen, dass der Beruf in fachlicher Hinsicht bisher ordnungsgemäß ausgeübt wurde. Bei erstmaliger Bestellung sind Abschriften oder Fotokopien von Prüfungszeugnissen beizufügen und Referenzen anzugeben.
- 5) Ist der/die Antragsteller/in Angestellte/r oder Beamte/r, so hat er/sie eine Freistellungserklärung seines/ihrer Arbeitgebers bzw. seiner/ihrer Dienstbehörde beizufügen. Der Vordruck befindet sich bei den Antragsunterlagen.

Er/Sie muss darüber hinaus nachweisen, dass

- a) sein/ihr Anstellungsvertrag der Gewähr der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit nicht entgegensteht,
- b) er/sie seine/ihre Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann,
- c) er/sie bei seiner/ihrer Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und er/sie seine/ihre Gutachten selbst unterschreiben und mit dem ihm/ihr verliehenen Rundstempel versehen kann.

(Ort, Datum und Unterschrift)

Datenschutz:

Die über dieses Online-Formular von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten verarbeiten wir ausschließlich in Übereinstimmung mit unserer [Datenschutzerklärung \(Dok.-Nr. 17750\)](#).

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei dem Antragsteller eines Antrags auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger, Art. 13 DSGVO

Wir haben Daten von Ihnen anlässlich Ihres Antrags auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger erhoben.

Die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts ist die IHK Region Stuttgart, Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart, Telefon 0711/2005-0, E-Mail: info@stuttgart.ihk.de.

Sie erreichen den behördlichen Datenschutzbeauftragten telefonisch unter +49 721 5099-8769 sowie per E-Mail an info@suedwest-datenschutz.com.

Ihre Daten werden dafür erhoben, um

- Ihren Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger zu bearbeiten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit § 36 Abs. 4 GewO in Verbindung der gültigen Sachverständigenordnung der IHK Stuttgart
- Ihre öffentliche Bestellung und Vereidigung bekannt zu machen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit § 36 Abs. 4 GewO in Verbindung mit § 8 der gültigen Sachverständigenordnung der IHK Stuttgart
- Ihre Daten (Name, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung) in der der IHK-Zeitschrift „Magazin Wirtschaft“ zu veröffentlichen und jedermann zur Verfügung zu stellen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 36 Abs. 4 GewO in Verbindung mit § 8 der gültigen Sachverständigenordnung der IHK Stuttgart
- Ihre Daten (Name, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung) im Online- Sachverständigenverzeichnis unter www.svv.ihk.de zu veröffentlichen, sofern Sie hierin eingewilligt haben, gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO in Verbindung mit § 36 Abs. 4 GewO in Verbindung mit § 8 der gültigen Sachverständigenordnung der IHK Stuttgart

Ihre personenbezogenen Daten werden zudem weitergegeben an andere nach § 36 GewO zuständige Bestellungskörperschaften.

Im Zusammenhang der Überprüfung der Voraussetzung für die öffentliche Bestellung ist die IHK gemäß § 5 der gültigen Sachverständigenordnung der IHK Stuttgart berechtigt, Referenzen einzuholen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abzufragen und weitere Erkenntnisquellen zu nutzen.

Im Rahmen der Zurverfügungstellung Ihrer in § 8 der gültigen Sachverständigenordnung der IHK Stuttgart genannten Daten an jedermann, kann es auch vorkommen, dass diese in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt werden.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der IHK Stuttgart für die Dauer Ihrer öffentlichen Bestellung und Vereidigung und nach Abberufung lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Dokumentation Ihrer öffentlichen Bestellung und Vereidigung erforderlich ist bzw. Ihre Einwilligung zur Veröffentlichung Ihrer Daten im Online-Sachverständigenverzeichnis vorliegt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind gemäß § 8 der gültigen Sachverständigenordnung der IHK Stuttgart dazu verpflichtet, die dort genannten Daten (Name, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung) anzugeben. Die IHK Stuttgart benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger zu bearbeiten gemäß § 36 Abs. 4 GewO in Verbindung der gültigen Sachverständigenordnung der IHK Stuttgart, Ihre öffentliche Bestellung und Vereidigung bekannt zu machen gemäß § 36 Abs. 4 GewO in Verbindung mit § 8 der gültigen Sachverständigenordnung der IHK Stuttgart und Ihre Daten (Name, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung) zu veröffentlichen und jedermann zur Verfügung zu stellen gemäß § 36 Abs. 4 GewO in Verbindung mit § 8 der gültigen Sachverständigenordnung der IHK Stuttgart.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben,

- kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden,
- kann Ihre öffentliche Bestellung und Vereidigung nicht bekannt gemacht werden und
- können Ihre Daten nicht veröffentlicht und jedermann zur Verfügung gestellt werden.

Nach der EU-Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die IHK Stuttgart, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Königstrasse 10 a, 70173 Stuttgart.